



## Informationen zur „Offenen Ganztagschule“ (OGS)

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an der OGS anmelden möchten. Die OGS ist kein Bestandteil des Unterrichtsvormittags und wird separat organisiert. Damit Sie gut informiert sind und um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, dieses Informationsschreiben sorgfältig durchzulesen bevor Sie das Anmeldeformular ausfüllen. Bei Rückfragen sprechen Sie gerne die Koordinatorin der OGS Frau Müller (Sekretariat) an.

### Wie melde ich mein Kind an, bzw. ab?

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem vorgesehenen Formular. Jeweils 6 Wochen vor Beginn des neuen Schulhalbjahres können Sie Ihr Kind an der Offenen Ganztagschule anmelden oder veränderte Abholzeiten für das nächste Schulhalbjahr vereinbaren. Wenn Ihr Kind schon die OGS besucht und sich an der Anmeldezeit nichts ändert, werden die Daten übernommen und bedürfen keiner weiteren Meldung. Mit Verlassen der St-Ursula-Schule erlischt die Anmeldung an der OGS automatisch.

Die Frist von 6 Wochen ist notwendig, um das folgende Schulhalbjahr zu organisieren. Da die Anmeldezahlen immer variieren, benötigen wir die Zeit um die Verträge des Personals immer wieder neu anzupassen, ggf. neues Personal einzustellen sowie geeignete Kooperationspartner zu finden und neue Verträge auszustellen. Des Weiteren muss der Caterer entsprechend der Anmeldezahlen seine Vorbereitungen für das neue Schulhalbjahr treffen.

### Was ist mit einer verbindlichen Anmeldung gemeint?

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Sollten Sie sich jedoch für die Anmeldung zur OGS entscheiden, so ist sie verbindlich. Sie verpflichtet Ihr Kind zur Teilnahme an den angemeldeten Tagen bis zum Ende des Schulhalbjahres. Die Teilnahme am Mittagessen ist Voraussetzung.

### Besteht an der OGS Anwesenheitspflicht?

Ja. Da es sich bei der OGS um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht für die angemeldeten Tage eine Anwesenheitspflicht für den angemeldeten Zeitraum bis 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr.

Die gesetzliche Grundlage für Ganztagschulen in Niedersachsen ist im Niedersächsischen Schulgesetz unter §23 zu finden. Der folgende offizielle Kommentar zu diesem Gesetz beschreibt, was unter Verbindlichkeit gemeint ist:

*„Mit dem gesetzlichen Anspruch an eine pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule sind Brüche, die durch eine Beliebigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Ermessen der Erziehungsberechtigten entstehen können, unvereinbar. Daher erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach §58 Abs. 2 Satz 1 NSchG auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule. Denn auch begrifflich sind die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule nicht mehr unter „Betreuung“ zu fassen, sondern sind als Teil des Bildungsauftrages für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verbindliche schulische Veranstaltungen.“*

Dennoch gibt es Situationen, in denen eine Ausnahme möglich sein kann:

- Termine bei Fachärzten oder Therapeuten die nicht anders gelegt werden können. Bitte reichen Sie dafür einen Antrag 2 Tage vor dem Termin an die Koordinatorin der OGS ein (gerne auch per Mail).
- der eigene Geburtstag des Kindes (gilt nicht für die Gäste)
- Angebote der Sportvereine, die ihre Trainingszeiten für einen absehbaren Zeitraum verlegen mussten (z.B. Hallenzeiten beim Fußball in der Wintersaison). Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Kind bereits an diesem Angebot im Verein teilnimmt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass an die Beurteilung einer Ausnahme ein strenger Maßstab angelegt werden muss, da jede Ausnahme den geordneten Ablauf am Nachmittag stört. Diese Regeln sind dafür da, die Qualität der OGS zu gewährleisten. Ihr Kind profitiert davon, weil es einen sicheren und verlässlichen Rahmen bekommt.

Wenn Sie Ihr Kind anmelden oder ummelden, dann überlegen Sie bitte schon vorausschauend, ob eine regelmäßige Teilnahme für den gesamten Zeitraum möglich ist. Sollte ein Kind einmal früher gehen müssen, dann hat es selbständig auf die Uhrzeit zu achten und sich bei der zuständigen Betreuungskraft abzumelden.

Was ist zu tun, wenn mein Kind die OGS einmal nicht besuchen kann?

Für die OGS gelten die gleichen Regeln wie für den Schulbetrieb am Vormittag. Wenn Sie Ihr Kind am Vormittag im Sekretariat krankgemeldet haben, wird diese Information an die Betreuer\_innen am Nachmittag weitergeleitet.

Sollte Ihr Kind einen Arzttermin wahrnehmen müssen, der sich nicht anders legen lässt, dann reichen Sie bitte zwei Tage vor dem Termin einen Antrag per Mail an die Koordinatorin der OGS ein.

Bildungs- und Teilhabepaket

Über das Bildungs- und Teilhabebüro gibt es die Möglichkeit einen Zuschuss zum Mittagessen zu beantragen. Frau Schäfer, unsere Sozialarbeiterin, wird Ihnen gern behilflich sein.

Mandatsverfahren für Lastschrift nach SEPA über die Firma Aramark

Das Essensgeld wird mit einem SEPA-Lastschriftmandat über die Firma Aramark abgerechnet. Nach Anmeldung für die OGS erklären Sie sich einverstanden, dass die St.-Ursula-Schule Ihre Daten (Vorname, Name, Anschrift) an die Firma Aramark zur Abrechnung des Mittagessens weiterleiten kann.

Wir weisen darauf hin, dass eine Teilnahme an der OGS nur mit einem SEPA-Lastschriftsmandat möglich ist. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf besteht für Ihr Kind jedoch nicht mehr die Möglichkeit, weiterhin an der OGS teilzunehmen. Die Kosten pro Mittagessen betragen 3,50 €. Bildungs- und Teilhabeberechtigte zahlen 1,-€ pro Mittagessen. Bei Fragen zur Essensabrechnung wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Schäfer von der Firma Aramark.

Was passiert bei nicht angemessenem Verhalten

Es gilt die Schulordnung wie am Vormittag. Bei einem nicht angemessenen Verhalten entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen. Im Einzelfall können diese sogar einen Schulausschluss zur Folge haben. Rechtsgrundlage hierfür ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG).

**Wie kommt mein Kind nach der OGS nach Hause?**

Nach Beendigung der OGS kann Ihr Kind selbständig nach Hause gehen. Eine besondere Genehmigung ist nicht erforderlich. Sollte Ihr Kind während der OGS erkranken, so muss es abgeholt werden und darf wie am Vormittag auch, nicht alleine nach Hause gehen.

**Verlässliche Grundschule (VGS)**

Für die Verlässliche Grundschule gelten, wie während der OGS, die gleichen An- und Abmelderegeln sowie die Schulordnung. Die VGS bietet den 1. und 2. Klassen an vier Tagen eine Betreuung von 12.05. – 13.05 Uhr an. In dieser Zeit ist eine Teilnahme am Mittagessen nicht möglich. Mit Beendigung der zweiten Klasse endet die Teilnahme an der VGS automatisch.

**An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?****Bei Fragen und Angelegenheiten zur VGS/OGS:**

Manuela Müller                      Tel. 04131 309-7930      [manuela.mueller@st-ursula-schule.lueneburg.de](mailto:manuela.mueller@st-ursula-schule.lueneburg.de)  
*Koordinatorin OGS*

**Bei Fragen zur Essenabrechnungen:**

Ralf Schaefer                      Tel. 06102-7459156      [ralf.schaefer@aramark.de](mailto:ralf.schaefer@aramark.de)  
*Firma Aramark*

**Bei Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket:**

Cathleen Schäfer                      Tel. 04131 309-7941      [schaefer@albatros-lueneburg.de](mailto:schaefer@albatros-lueneburg.de)  
*Sozialarbeiterin*

**Notfallnummer VGS/OGS Tel. 04131 309 - 7936**